

Pflanzenliste zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Dorfäcker Ost“ Gemeinde Otzing---- Anlage P zur Begründung

Gehölzarten

1. Die Begrünung im Geltungsbereich ist mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern bzw. in die Region passenden Ziersträuchern durchzuführen. Insbesondere sind dazu zu verwenden und besonders geeignet: Am Rand der Bauparzellen zur Landschaft sollen vor allem heimische Gehölze und Obstbäume (vgl. unter 1.1 bis 1.3) verwendet werden

1.1 Einzelbäume/ Großbäume (i. d. Regel heimische Laubbäume)

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

1.2 Kleinkronige Bäume

Obstbäume, mindestens Halbstämme (in Privatgärten), besser Hochstämmen in ortsüblichen Sorten

und heimische Laubbäume 2. Ordnung wie

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Betula pendula	Sandbirke
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

bzw. auch Sorten und Zierobstarten (v. Malus, Pyrus, Prunus)

1.3 Heimische Sträucher

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Hasel
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rosa canina	Hundsrose und andere Wildrosen
Salix caprea	Salweide bzw. andere heim. Arten
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

1.4 Ziersträucher

(insbesondere für Vorgärten und im Inneren des Baugebiets geeignet)
geeignete Arten z. B.:

Amelanchier canadensis	Felsenbirne
Deutzia magnifica	Maiblumenstrauch
Forsythia intermedia in Sorten	Goldglöckchen

Philadelphus in Sorten	Pfeifenstrauch
Syringa vulgaris u. Veredelungen	Flieder
Ribes alpinum in Sorten	Zierjohannisbeere
Kolkwitzia amabilis	Kolkwitzie
Buddleia davidii in Sorten	Sommerflieder
Strauchrosen in Sorten	Strauchrosen
Viburnum in Sorten	Schneeball
Spiraea in Sorten	Spierstrauch
Buxus sempervirens	Buchs
Weigelia in Sorten	Weigelia

2. Hecken

Hecken sollen möglichst als freiwachsende, abwechslungsreiche Strukturen ausgebildet werden. Geschnittene Hecken sind nur zwischen zwei Baugrundstücken, nicht aber zur Straße hin bzw. zur Landschaft zulässig. Es sollen vor allem heimische Arten verwendet werden, wie z.B.: Feldahorn, Hainbuche, Liguster.

3. Pflanzgrößen

Einzelbäume:	Hochstämme 3-4 x verpflanzt Stammumfang 10 - 12 cm bzw. 300 - 500 cm Höhe
Obstbäume:	Hochstämme oder Halbstämme (regionale Sorten)
Sträucher/ gemischte Gehölzpflanzungen:	Sträucher 60 -100 cm Heister 100 - 150 cm

4. Negativliste

In Vorgärten sowie an Grenzen der Grundstücke zur Straße bzw. zur Landschaft sollen fremdartige Gehölze wie z.B. Blaufichte, Lebensbaum, Scheinzypresse, Blutberberitze o.ä. nicht gepflanzt werden.

5. Hinweis auf Art. 47 und 48 AGBGB: einzuhaltende Grenzabstände

Zu Nachbargrundstücken im Gebiet ist gemäß Art 47 mit Gehölzen unter 2 m ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten, mit Gehölzen/ Bäumen über 2 m ein Abstand von 2 m. Gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, ist gemäß Art 48 mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4 m einzuhalten.

6. Hinweis auf Informationsbroschüre und auf Liste giftiger Pflanzenarten

Als Anregung für mehr Vielfalt und Klimaschutz wird auf die Informationsbroschüre „Vielfalt am Standort-Schritte zu einem nachhaltigen Biodiversitätsmanagement“ hingewiesen: Diese ist abrufbar unter:www.umweltpakt.bayern.de/werkzeuge/biodiversitaet/
Einzelne angegebene Gehölzarten (wie z.B. Liguster, Pfaffenhütchen, Schneeball) sind in der Liste giftiger Pflanzenarten (Bundesanzeiger vom 06.05.2000 S. 8517) enthalten.

